

**Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz (InvStG) über die Prüfung für den Zeitraum vom 01.01.2009-31.12.2009
Sauren Global Hedgefonds Opportunities (nachfolgend: das Investmentvermögen)
Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 InvStG**

ISIN: DE0005321442
Geschäftsjahr von: 01.01.2009 bis: 31.12.2009
Zuflusstag: 31.12.2009

§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG		Privat-anleger	Betriebsvermögen KStG³⁾	Sonstiges Betriebsvermögen²⁾
		EUR je Anteil	EUR je Anteil	EUR je Anteil
2)	Betrag der Thesaurierung/ ausschüttungsgleichen Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
	Nicht abzugsfähige Werbungskosten i.S.d. § 3 Abs. 3 S. 2 Nr. 2	0,0000	0,0000	0,0000
	In der Thesaurierung enthaltene			
1 c cc)	Erträge i. S. d. § 3 Nr. 40 EStG ⁴⁾	-	-	0,0000
1 c dd)	Erträge i. S. d. § 8b Abs. 1 KStG ⁴⁾	-	0,0000	-
1 c ii)	Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 1, die aufgrund von DBA steuerfrei sind (insbesondere ausländische Mieterträge und Gewinne aus der Veräußerung ausländischer Grundstücke innerhalb der 10-Jahresfrist)	0,0000	0,0000	0,0000
1 c jj)	ausländische Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 2, auf die tatsächlich ausländische Quellensteuer einbehalten wurde oder als einbehalten gilt, sofern die ausländische Quellensteuern nicht nach Abs. 4 als Werbungskosten abgezogen wurden	0,0000	0,0000	0,0000
1 c kk)	in 1 c jj) enthaltene Einkünfte i. S. d. des § 4 Abs. 2, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden (fiktiven) Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechnen	0,0000	0,0000	0,0000
1 c ll)	Erträge i. S. d. § 2 Abs. 2a (Zinsschranke)	-	0,0000	0,0000
1 d)	zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Thesaurierung i. S. d. § 7 Abs. 1 bis 3	0,0000	0,0000	0,0000
1 e)	Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer ⁵⁾ i. S. d. § 7 Abs. 1 bis 3	0,0000	0,0000	0,0000
1 f)	Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 2 entfällt, und nach § 4 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 34c Abs. 1 EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
1 f aa)	nach § 4 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
1 f bb)	nach § 4 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
1 f cc)	nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit diesem Abkommen fiktiv anrechenbar ist (in 1 f aa) enthalten)	0,0000	0,0000	0,0000
1 g)	Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 Satz 1	0,0000	0,0000	0,0000

Steuerlicher Anhang:

- 1) Angaben für Anleger, die nach dem KStG besteuert werden. Bei den Angaben ist zu beachten, dass § 8b Abs. 1 bis 6 KStG für Anleger, die bestimmte Körperschaften sind, keine Anwendung findet. Die Anwendbarkeit vorgenannter Vorschriften kann auch Einfluss auf die Anrechenbarkeit ausländischer Quellensteuern haben.
- 2) Angaben für Anleger, die ihre Anteile im Betriebsvermögen halten und nach dem EStG besteuert werden (z.B. Einzelunternehmer oder Mitunternehmer in gewerblichen Personengesellschaften).
- 3) Der Betrag der Ausschüttung ist ausgewiesen einschließlich auf Ebene des Investmentvermögens abzuführender Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag sowie gezahlter, nicht rückforderbarer ausländischer Quellensteuern.
- 4) Die Einkünfte sind zu 100 % ausgewiesen.
- 5) Der Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer ist ohne Solidaritätszuschlag ausgewiesen.